I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 407/80 DES RATES

vom 18. Februar 1980

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultation im Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Oktober 1978 erhielt die Kommission eine vom CEFIC (Europäischer Rat der Verbände der chemischen Industrie) im Namen fast aller Natriumkarbonathersteller der Gemeinschaft eingereichte Klage, mit der Beweise für das Bestehen von Dumpingpraktiken bei gleichartigen Waren mit Ursprung in Albanien, Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei sowie für eine dadurch verursachte erhebliche Schädigung vorgelegt wurden.

Da genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung über die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Natriumkarbonat in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien und der Sowjetunion (2). Die Ausfuhren aus Albanien und der Tschechoslowakei erwiesen sich als weniger bedeutend und wurden daher nicht in das Verfahren einbezogen. Die Kommission hat die ihres Wissens betroffenen Einführer und Ausführer sowie die Kläger unterrichtet und die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene eingeleitet.

Um die Dumpingspanne und die Schädigung vorläufig festzustellen, erhob und prüfte die Kommission alle Auskünfte, die ihr notwendig erschienen, nahm Überprüfung an Ort und Stelle bei den Vertretern der Ausführer und bei den Einführern vor, soweit dies notwendig erschien, und zwar namentlich bei Arnold Suhr Belgique SA, Belgien, Krahn-Chemie GmbH, Bundesrepublik Deutschland, Soprochim SA, Frankreich, M. Golodetz (Overseas) Ltd, TR International (Chemicals) Limited, Vereinigtes Königreich, SICEA SAS, SNIA Viscosa SpA, Tradeco SpA, Italien, C. Van Epenhuysen's Chemische Fabrieken BV, Menduga AG, Niederlande, sowie bei allen betroffenen Herstellern der Gemeinschaft. Die Kommission hatte Kontakte mit verschiedenen weiteren Vertretern und Einführern.

Bei der Feststellung von Dumpingpraktiken bei den obengenannten Einfuhren mußte die Kommission berücksichtigen, daß Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, Polen, Rumänien und die Sowjetunion nicht Länder mit Marktwirtschaft sind.

Deshalb ging die Kommission bei ihren Berechnungen des vorläufigen Antidumpingzolls von den Preisen aus, zu denen ein gleichartiges Erzeugnis auf dem Binnenmarkt eines Drittlandes mit Marktwirtschaft zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr verkauft wird.

Ein Vergleich mit den Preisen, zu denen die Ware auf dem Binnenmarkt Österreichs zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr verkauft wird, erscheint sinnvoll und angemessen, da dort, ebenso wie in den Ausfuhrländern, die Rohstoffe ohne weiteres verfügbar sind, ähnliche Herstellungsverfahren angewandt werden (Herstellung von Natriumkarbonat auf künstlichem Wege statt auf natürlichem) und eine Großproduktion vorhanden ist. Durch Preiskontrollen wird in Österreich dafür gesorgt, daß die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Produktionskosten stehen.

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 277 vom 21. 11. 1978, S. 4.

Bei diesen Berechnungen wurde der gewogene Durchschnitt der österreichischen Verkaufspreise ab Werk von 1978 mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise, die in den betroffenen Ländern im gleichen Jahr für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft galten, verglichen.

Die Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen, wurden dadurch berücksichtigt, daß von den österreichischen Preisen ab Werk die beim Verkauf sehr großer Mengen gewährten Höchstrabatte, ein für Schüttgutlieferungen an Großabnehmer gewährter Sonderrabatt, die vom österreichischen Hersteller getragenen Absatz- und Vertriebskosten sowie das Höchstskonto für sofortige Zahlung abgezogen wurden. Die Ausfuhrpreise lagen nur auf der fob- oder cif-Stufe vor, jedoch wurden für die in diesen Preisen enthaltenen Beförderungskosten keine Preisberichtigungen vorgenommen. Sämtliche obengenannten Faktoren hatten eine Verringerung der Differenz zwischen den österreichischen Preisen ab Werk und den Ausfuhrpreisen zur Folge.

Diese vorläufige Sachprüfung ergab, daß bei allen geprüften Einfuhren Dumping vorlag, wobei die Spannen bei leichtem Natriumkarbonat in allen Fällen 33 v. H. übersteigen.

Was den Schaden für die Gemeinschaftsindustrie angeht, so ergab sich aus den Beweisstücken, die der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung zur Verfügung standen, daß die Gesamteinfuhren von Natriumkarbonat mit Ursprung in den überprüften Ländern in die Gemeinschaft von rund 83 500 Tonnen im Jahr 1974 auf 273 000 Tonnen im Jahr 1978 gestiegen sind und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1979 etwa 151 206 Tonnen erreicht haben.

Nur ein sehr geringer Teil dieser Einfuhren bestand aus schwerem Natriumkarbonat. Die Lieferungen von schwerem Natriumkarbonat in die Gemeinschaft erfolgen im Rahmen enger vertraglicher Bindungen zwischen den Herstellern der Gemeinschaft und deren wichtigsten Abnehmern von schwerem Natriumkarbonat. Einige dieser Verträge werden derzeit von der Kommission überprüft, da sie möglicherweise den Wettbewerb bei schwerem Natriumkarbonat beschränken. In jüngster Zeit errichtete und geplante Produktionsanlagen für schweres Natriumkarbonat in einigen der Ausfuhrländer, namentlich in Polen und Bulgarien, drohten nicht, die Gemeinschaftsindustrie zu schädigen : es konnte nämlich nicht festgestellt werden, daß die so erhöhte Produktionskapazität in absehbarer Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Steigerung der Ausfuhren nach der Gemeinschaft führen wird. Somit ergab eine vorläufige Prüfung, daß durch die Einfuhren von schwerem Natriumkarbonat kein Schaden verursacht worden ist.

Die Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in den Ländern, die Gegenstand des Verfahrens sind, machten in der Gemeinschaft 19,7 v. H. des Marktes aus, in Frankreich 11,0 v. H., in Belgien 23,6 v. H., in Italien 25,8 v. H., in den Niederlanden 28,7 v. H., und in der Bundesrepublik Deutschland 34,8 v. H. Davon machten die Einfuhren aus der Sowjetunion 2,7 v. H. des gesamten Gemeinschaftsmarktes aus und im Haupteinfuhrland Italien 13,6 v. H. des Marktes.

Die Preise für diese Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt waren insbesondere im zweiten und dritten Vierteljahr 1978 äußerst niedrig und unterschritten die Preise gleichartiger Waren in der Gemeinschaft erheblich. Sie sind später nur leicht angestiegen.

Für die Industrie der Gemeinschaft hatte dies einen geringeren Absatz von leichtem Natriumkarbonat in Säcken an kleine Abnehmer in allen Mitgliedstaaten zur Folge, ferner geringere Absätze von leichtem Natriumkarbonat als Schüttgut bei Großabnehmern in einigen Mitgliedstaaten und dämpfende Auswirkungen auf die Herstellerpreise der Gemeinschaft bei leichtem Natriumkarbonat in Säcken und als Schüttgut. Entsprechend gingen die Marktanteile, insbesondere bei leichtem Natriumkarbonat in Säcken, zurück, und die Erlöse sanken so, daß weitere Investitionen nicht mehr wirtschaftlich erschienen.

Die anderen Faktoren, die sich bekanntermaßen nachteilig für die Hersteller von leichtem Natriumkarbonat in der Gemeinschaft auswirken, wie Umfang und Preis anderer Einfuhren, Stagnation der Nachfrage und in bestimmten Fällen Ersatz durch andere Erzeugnisse, wurden erwogen und für weniger bedeutend erachtet.

Die Dumpingeinfuhren waren deshalb offensichtlich als Hauptursache der oben dargelegten Schwierigkeiten anzusehen.

Da sich aus dieser ersten Sachaufklärung ergab, daß ein Dumping bestand, daß ferner ausreichende Beweise für eine Schädigung vorlagen und daß zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erforderlich war, führte die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 2599/79 [1] einen vorläufigen Antidumpingzoll für leichtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion ein. Freiwillige Verpflichtungen der Ausfuhrorganisationen Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, Polens und Rumäniens wurden angenommen.

Im Verlauf der weiteren Sachaufklärung, die nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls durchgeführt wurde, gingen zusätzliche Informationen seitens der betroffenen Parteien nicht ein, und weitere Argumente wurden nicht vorgebracht.

---

[1] ABl. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 12.

Die weitere Prüfung hat nichts ergeben, was eine Änderung der Folgerungen rechtfertigen könnte, die aus der ersten Sachaufklärung gezogen wurden.

Unter diesen Umständen bleiben die Berechnungen und die Beschlüsse bezüglich des Dumpings und der Schädigung unverändert bestehen.

Der Schutz der Gemeinschaftsinteressen verlangt die endgültige Vereinnahmung der Beträge, die in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls für leichtes Natriumkarbonat als Sicherheit erhoben wurden, sowie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls. Dessen Höhe sollte der des vorläufigen Antidumpingzolls entsprechen, welcher gleich dem Betrag ist, um den der Einfuhrpreis unter 105,10 US-Dollar liegt.

Da jedoch die Erhebung dieses Zolls auf der Grundlage des Preises frei Grenze des Einfuhrmitgliedstaats technische Schwierigkeiten schuf, ist es angebracht, ihn künftig vom Preis frei Grenze der Gemeinschaft zu berechnen. Auf die Höhe des zu erhebenden Zolls hat dies keine nennenswerten Auswirkungen.

Um eine Umgehung des Antidumpingzolls zu vermeiden, ist es erforderlich, ein anderes Berechnungsverfahren für diesen Zoll für den Fall vorzusehen, daß der erste Käufer in der Gemeinschaft die Waren nicht zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen läßt.

Die Verpflichtungen der Ausfuhrorganisationen in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien haben die Kommission zu der Überzeugung geführt, daß Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Waren mit Ursprung in diesen Ländern gegenwärtig nicht erforderlich sind.

Die sowjetische Ausfuhrorganisation hat keine solche Verpflichtungserklärung angeboten.

Unter diesen Umständen ist es angezeigt, die Ausfuhrländer, die sich freiwillig zur Anhebung ihrer Preise verpflichtet haben, von der Anwendung des Zolls auszunehmen und für die Anwendung desselben gegenüber Ausfuhren aus der Sowjetunion zu sorgen, damit der durch solche Ausfuhren verursachte Schaden ausgeglichen und gewährleistet wird, daß die Stabilisierung des Marktes, die mit der Annahme der Verpflichtungserklärungen angestrebt wird, nicht durch weitere Dumpingeinfuhren aus der Sowjetunion zum Nachteil der Hersteller der Gemeinschaft und der Ausführer, die eine Verpflichtung zur Preisanhebung abgegeben haben, untergraben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll für leichtes Natriumkarbonat der Tarifstelle ex 28.42 A II des Gemeinsamen Zolltarifs NIMEXE-Kennziffer ex 28.42-31, mit Ursprung in der Sowjetunion, eingeführt.

(2) Soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, entspricht der Betrag des Antidumpingzolls dem Betrag, um den der Preis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für den ersten Käufer im Zollgebiet der Gemeinschaft, je Tonne Eigengewicht niedriger als 105,10 US-Dollar ist.

(3) Der in Absatz 2 genannte Preis gilt netto, wenn die Verkaufsbedingungen vorsehen, daß die Zahlung binnen dreißig Tagen ab Ende des Liefermonats erfolgt. Er wird für jeden Zeitraum von einem Monat, um den die Zahlung später oder früher erfolgen soll, um jeweils 1 v.H. erhöht bzw. gesenkt.

(4) a) Sofern die in Absatz 1 bezeichnete Ware nicht auf der Grundlage des Preises für den ersten Käufer in der Gemeinschaft zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, wird ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 33 v.H. von 79,02 US-Dollar erhoben.

b) Sofern der Anmelder jedoch den Zollbehörden einen Nachweis über den vom ersten Käufer gezahlten Preis erbringt, finden die Absätze 2 und 3 Anwendung.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gilt als leichtes Natriumkarbonat jedes nicht komprimierte Natriumkarbonat mit einem Schüttgewicht von weniger als 0,7 kg/dm^3 in Form von Pulver oder Körnern, deren Durchmesser kleiner als 0,4 mm ist.

(6) Für die Erhebung dieses Zolls finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Beträge, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2599/79 in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls als Sicherheit geleistet wurden, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA